

**Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes
(Bahnstromnetz) gültig 1.7. bis 31.12.2014
geändert November 2014**

Für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes der DB Energie GmbH als Bahnstromnetzbetreiber gilt das Netzentgelt gemäß vorliegendem Preisblatt zuzüglich der Abgaben und Umlagen. Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

1. Netzentgelte für Entnahme (Jahresleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannungsnetz	15,64 €/kW _a	4,13 ct/kWh	103,92 €/kW _a	0,60 ct/kWh
Mittelspannungsnetz	0,00 €/kW _a	5,48 ct/kWh	92,81 €/kW _a	1,77 ct/kWh

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung in kW und der Entnahmemenge in kWh (Bezug vor Rückspeisung) im Kalenderjahr. Die Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr ermittelte Viertelstunden-Mittelwert des über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten zeitgleich ermittelten Summenlastgangs.

2. Netzentgelte für Entnahme (Monatsleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannungsnetz	15,47 €/kW*Monat	1,77 ct/kWh

Auf Wunsch des Kunden erfolgt eine Abrechnung der Netzentgelte nach dem Monatsleistungspreissystem, sofern der Kunde dies dem Bahnstromnetzbetreiber vor Beginn des Kalenderjahres verbindlich mitgeteilt hat. Es erfolgt keine Bestabrechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des höchsten Viertelstunden-Mittelwerts des zeitgleichen Summenlastgangs über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten im Abrechnungsmonat.

3. Entgelt für Messung

Messung	201,64 Euro pro Messeinrichtung und Jahr, alternativ 0,0142 ct/kWh
---------	---

Das Entgelt für Messung beinhaltet die tägliche Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Das Messentgelt wird im Rahmen des Netzan-schlussrahmenvertrags für Triebfahrzeugeinheiten (technische Entnahmestelle) erhoben und an die Halter der Triebfahrzeugeinheiten (Anschlussnehmer) abgerechnet.

4. Entgelt für Abrechnung

Abrechnung	308,72 Euro pro technischer Entnahmestelle (Triebfahrzeugeinheit) und Jahr, alternativ 0,0218 ct/kWh
------------	---

Das Entgelt für Abrechnung beinhaltet die monatliche Abrechnung der Netznutzung. Das Abrechnungsentgelt wird auf Basis der Anzahl der technischen Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten) im jeweiligen Monat erhoben und an die Netznutzer abgerechnet.

5. Gesetzliche Umlagen

Die Umlage aus Konzessionsabgaben, der KWK-Aufschlag, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten sind in den Netzentgelten nach Ziffer 1 bzw. 2 nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet. Diese Umlagen werden ebenso wie die Netzentgelte auf die Energieentnahme vor Rückspeisung bezogen.

Umlage aus Konzessionsabgaben	0,0388 ct/kWh
--------------------------------------	---------------

KWK-Aufschlag	für die ersten 100.000 kWh	0,178 ct/kWh
	oberhalb von 100.000 kWh	0,055 ct/kWh
	oberhalb von 100.000 kWh*	0,025 ct/kWh

* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Umlage aus § 19 Abs. 2 StromNEV	Alle Letztverbraucher	für die ersten 100.000 kWh	A	0,092 ct/kWh
	Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 100.000 kWh je virtueller Entnahmestelle, die nicht in die folgende Kategorie fallen	Für oberhalb 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh	A+	0,482 ct/kWh
		oberhalb von 1.000.000 kWh	B'	0,050 ct/kWh
	Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 100.000 kWh je virtueller Entnahmestelle*	Für oberhalb 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh	A++	0,532 ct/kWh
		oberhalb von 1.000.000 kWh	C'	0,025 ct/kWh

* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Offshore-Haftungsumlage	für die ersten 1.000.000 kWh	0,250 ct/kWh
	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
	oberhalb von 1.000.000 kWh*	0,025 ct/kWh

* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Umlage für abschaltbare Lasten	verbrauchsunabhängig	0,009 ct/kWh
---------------------------------------	----------------------	--------------

Die Umlage aus Konzessionsabgaben beruht auf der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert am 1. November 2006).

Der KWK-Aufschlag beruht auf § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (zuletzt geändert am 7. August 2013).

Die Umlage aus § 19 Abs. 2 StromNEV beruht auf der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (zuletzt geändert am 14. August 2013).

Die Offshore-Haftungsumlage beruht auf § 17f Abs. 5 EnWG vom 7. Juli 2005 (zuletzt geändert am 7. August 2013).

Die Umlage für abschaltbare Lasten beruht auf der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012.

6. Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV

Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV im verstetigten Verfahren	2,83 ct/kWh
--	-------------

Der Bahnstromnetzbetreiber erstattet die Vergütung gemäß § 18 StromNEV für die vermiedene Nutzung vorgelagerter Netzebenen (Vergütung vermiedene Netzentgelte), wenn Kunden den bei der elektrischen Bremsung der Triebfahrzeugeinheiten entstehenden Strom in die Oberleitung einspeisen (sog. Rückspeisung).

Voraussetzung für die Vergütungszahlung ist, dass die Triebfahrzeuge mit Lastprofilzählern, die den vertraglichen Regelungen entsprechen, ausgerüstet sind und die Rückspeisung darüber gemessen wird.

Die Vergütung erfolgt nach dem über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten zeitgleich ermittelten Summenlastgang der Rückspeisung.

Der Kunde kann zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem verstetigten Verfahren wählen. Der Bahnstromnetzbetreiber vergütet die Rückspeisung nach dem verstetigten Verfahren, sofern der Kunde nicht vor Beginn des Kalenderjahres verbindlich die Vergütung auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung wünscht. In diesem Fall sind die Netzentgelte nach Ziffer 1 für Benutzungsdauern größer 2.500 h/a maßgeblich. Es erfolgt keine Bestabrechnung.